

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau / Herr: _____

(Vorname, Name)

wohnhaft: _____

(Adresse)

telefonisch erreichbar unter: _____

Meine Tochter / mein Sohn:

(Vorname, Name)

Alter: _____ Jahre

Wird beim Besuch der Sommerbordunale vom / am __.__.20__ bis zum __.__.20__ von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau / Herr: _____

(Vorname, Name)

wohnhaft: _____

(Adresse)

telefonisch erreichbar unter: _____

Unterschriften, Datum:

Personenberechtigte / Eltern

Erziehungsbeauftragter

Liebe Eltern,

mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 haben Sie die Möglichkeit für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, sind gestattet

- der **Kinobesuch** von Kindern unter 6 Jahren
- der **Besuch von Tanzveranstaltungen** durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch von **Gaststätten** durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche **außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.**

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können. **Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind**, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disko-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (z.B. kein Alkoholkonsum unter 16 Jahren, bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke konsumiert werden und Rauchverbot unter 18 Jahren).